Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5190

14. 05. 76

Sachgebiet 2121

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundes-Apothekerordnung – Drucksache 7/2994 –

A. Problem

Bei der Zulassung von asylberechtigten Ausländern zur Ausübung des Apothekerberufs treten Schwierigkeiten auf.

B. Lösung

Durch das Gesetz wird die Möglichkeit eröffnet, asylberechtigten Ausländern die Erlaubnis zur Berufsausübung über den bisher vorgesehenen Zeitraum hinaus zu erteilen bzw. die Erlaubnis zu verlängern.

— **einstimmig** —

C. Alternativen

Ausdehnung der Regelung auf ausländische Apotheker generell unter der Voraussetzung, daß die Erlaubniserteilung im Interesse der Arzneimittelversorgung der Bevölkerung liegt (Vorschlag Bundesrat).

D. Kosten

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad-Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

A. Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Neumeister

Der Regierungsentwurf wurde am 17. Dezember 1974 eingebracht und vom Deutschen Bundestag in seiner 141. Sitzung am 16. Januar 1975 an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit federführend und den Wirtschaftsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der mitberatende Ausschuß stimmte dem Gesetzentwurf in der von der Bundesregierung vorgelegten Fassung in seiner Sitzung am 12. März 1975 zu. Die weitergehende Empfehlung des Bundesrates wurde ausdrücklich abgelehnt. Der federführende Ausschuß beriet die Vorlage in seinen Sitzungen am 19. Februar und 9. April 1975 sowie abschließend am 5. Mai 1976.

Der Ausschuß stimmte der im Regierungsentwurf vorgeschlagenen, zeitlichen Ausweitung der Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs für asylberechtigte Ausländer aus den in der Begründung des Entwurfs genannten Gesichtspunkten von vornherein zu. Diskutiert wurde im Ausschuß vor allem die Empfehlung des Bundesrates, allen ausländischen Apothekern eine längerfristige Berufsausübung in der Bundesrepublik Deutschland unter der Voraussetzung zu ermöglichen, daß dies im Interesse der Arzneimittelversorgung der Bevölkerung liege. Für eine solche Regelung sprach, daß mit ihr eine Anpassung an entsprechende Regelungen für die übrigen Heilberufe — Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte — erreicht worden wäre. Sie hätte möglicherweise in Einzelfällen auch verhindert, daß ausländische Apotheker nach Ablauf der Vier-Jahres-Frist oder direkt auf die Approbation ausweichen und sich in der Bundesrepublik Deutschland selbständig machen. Dem stand jedoch entgegen, daß sich die Arbeitsmarktsituation im Bereich der Ärzte von der im Bereich der Apotheker deutlich unterscheidet. Während zumindest in einer Reihe von Sparten ein Ärztemangel zu verzeichnen ist, herrscht bei den Apothekern ein seit einigen Jahren zunehmendes Überangebot. So gab es nach den Zahlen des Statistischen Bundesamtes bereits 1974 162 arbeitslose Apotheker; nach Auskunft des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit belief sich diese Zahl unter Einbeziehung einer Dunkelziffer sogar auf rd. 600.

Unter diesen Umständen ist die längerfristige Beschäftigung ausländischer Apotheker nach Meinung des Ausschusses nicht erforderlich, um Schwierigkeiten bei der Arzneimittelversorgung der Bevölkerung zu vermeiden. Andererseits könnte eine großzügige Erlaubniserteilung wegen des auch im Ausland vorhandenen Überangebots noch mehr ausländische Apotheker veranlassen, in die Bundesrepublik Deutschland zu kommen. Aus diesen Gründen und unter Berücksichtigung des entsprechenden Votums des Wirtschaftsausschusses entschied sich der Ausschuß einmütig für die Fassung des Regierungsentwurfs.

Er ergänzte den Entwurf, einer Anregung der Bundesregierung folgend, jedoch um eine Neufassung von § 4 Abs. 1 Satz 2 der Bundes-Apothekerordnung (siehe Artikel 1 Nr. 1). Diese Neufassung ersetzt die bisherige Formulierung „in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im Sowjetsektor von Berlin" durch die Worte „in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost)". Eine endgültige Entscheidung für diese Formulierung wurde erst nach längeren Erörterungen zwischen der Bundesregierung und den Westalliierten getroffen. Die abschließende Beratung des Entwurfs verzögerte sich aus diesem Grunde um einige Monate.

Bonn, den 5. Mai 1976

Frau Dr. Neumeister
Berichterstatterin

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/2994 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. die zu dem Entwurf eingegangenen Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 5. Mai 1976

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit

Hauck	**Frau Dr. Neumeister**
Vorsitzender	Berichterstatterin

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Bundes-Apothekerordnung – Drucksache 7/2994 – mit den Beschlüssen des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundes-Apothekerordnung	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundes-Apothekerordnung**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Die Bundes-Apothekerordnung vom 5. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 601), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469 ff.), wird wie folgt geändert:	Die Bundes-Apothekerordnung vom 5. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 601), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469 ff.), wird wie folgt geändert:
	1. § 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: **„Eine in den Ausbildungsstätten in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) erworbene abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des Apothekerberufs gilt als Ausbildung im Sinne der Nummer 4, es sei denn, daß die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben ist.“**
§ 11 wird wie folgt geändert:	**2.** § 11 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Die Erlaubnis kann auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen beschränkt werden. Sie darf nur widerruflich und befristet bis zu einer Gesamtdauer von höchstens vier Jahren erteilt oder verlängert werden.“	a) unverändert
b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt: „(3) Eine Erlaubnis darf ausnahmsweise über den in Absatz 2 genannten Zeitraum hinaus erteilt oder verlängert werden, wenn der Antragsteller asylberechtigt ist. (4) Personen, denen eine Erlaubnis erteilt worden ist, haben im übrigen die in den Vorschriften des Bundesrechts begründeten Rechte und Pflichten eines Apothekers.“	b) unverändert

Entwurf

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert